



Satzung der Schülermitverantwortung (SMV) der DS Jeddah (Stand 25.03.2012)

I. Präambel

Mit dem Erziehungsauftrag der DS Jeddah ist die Aufgabe verbunden, die Schüler/innen zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die folgende „Satzung für die Schülermitverantwortung“ dient dieser Zielsetzung. Sie wurde am 20.03.2012 von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und am 25.03.2012 vom Schulvorstand in Kraft gesetzt.

II. Grundsätze

1. Die SMV ist die Vertretung der Schülerschaft in allen Belangen des schulischen Zusammenlebens.

2. Ihre Organe sind:

- a) die Klassensprecher/innen
- b) die Schülersprecher/innen
- c) die Vertrauenslehrer/innen
- d) die Versammlung der Klassensprecher/innen

III. Aufgaben und Rechte der SMV

1. Allgemeine Aufgaben der SMV

Die Vertreter der SMV:

- arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Lehrkräften, Schulleitung, Elternbeirat und Schulträger zusammen (vgl. Anlagen)
- vermitteln auf Wunsch betroffener Schüler/innen bei Konfliktfällen.
- fördern einen freundlichen und respektvollen Umgang der Schüler miteinander.
- organisieren schulische Veranstaltungen (z.B. Schulfeste, -feiern, -wanderungen, Sportveranstaltungen).
- fördern die Einrichtung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften.

2. Aufgaben der einzelnen Organe der SMV: Siehe Anlagen 1-3

(werden bis Juni 2012 von den Vertretern der SMV erarbeitet)

3. Rechte der SMV

Die Vertreter der SMV haben im Rahmen Ihrer Aufgaben und Handlungsebenen das Recht:

- (1) in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden.
- (2) gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter, dem/der Klassenelternsprecher/in und den Vorsitzenden der Schulgremien Anregungen, Vorschläge und Wünsche der Klassen oder der Schülerschaft insgesamt zu vertreten.
- (3) Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, bei den Lehrkräften und der Schulleitung vorzubringen.
- (4) einzelnen Schüler auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten beratend beizustehen.

3. Die Klassensprecher

Die Klassensprecher/innen vertreten ihre Klassen in der Klassensprecher-Versammlung: Ihre Handlungsebene ist auf die Angelegenheiten der Klasse bezogen und ihre Ansprechpartner sind daher die Fachlehrer der Klasse, die Klassenleitung, die Vertrauenslehrkräfte, die Klassenelternvertreter und die Schülersprecher/innen. Sie genießen das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler und werden von ihnen und den Klassenlehrer/innen unterstützt.

Die Klassensprecher/innen werden bis spätestens 3 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres in den Klassen 2-10 in geheimer Wahl von ihren Klassen für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Klassenlehrer/innen führen die Wahl durch, nehmen jedoch keinen Einfluss darauf. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Kandidatin oder der Kandidat, auf den die zweit meisten Stimmen entfallen, wird Stellvertreter. Auf Wunsch der Klasse können Klassensprecher und Stellvertreter auch in zwei getrennten Wahlgängen gewählt werden. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, ohne Angabe von Gründen auf die Kandidatur zu verzichten.

Klassensprecher/innen können von ihrem Amt zurücktreten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

4. Die Schülersprecher

Die Vertretung der Schülerschaft erfolgt durch die beiden Schülersprecher/innen. Sie vertreten die gesamte Schülerschaft gegenüber einzelnen Schülerinnen und Schülern. Ihre Handlungsebene ist auf die Angelegenheiten der Schülerschaft als Ganzes bezogen und ihre Ansprechpartner sind daher (1) die Klassenleitungen, (2) die Vertrauenslehrkräfte, (3) die Schulleitung und (4) die Vorsitzenden der Schulgremien. In die Kommunikation mit der unter Punkt 4 genannten Schulgremien (Gesamtelternbeirat, Schulvorstand) müssen die Vertrauenslehrkräfte und die Schulleitung einbezogen sein. Die Schülersprecher/innen leiten die Sitzungen der Klassensprecher-Versammlung. Sie werden zu Beginn des Schuljahres gewählt. Alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 8 einschließlich dürfen kandidieren. Vor der Wahl findet eine Klassensprecher-Versammlung statt, in der sich die Kandidaten vorstellen. Wahlberechtigt sind alle Klassensprecher/innen. Die Wahl ist geheim. Die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, sind Schülersprecher/innen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Auf Wunsch der Klassensprecher-Versammlung können Schülersprecher und Stellvertreter auch in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Jede/r gewählte Schülervertreter/in kann mit zwei Drittel Mehrheit von der Klassensprecher-Versammlung abgewählt werden. Ist ein Amt vakant, erfolgt eine Neuwahl

5. Die Vertrauenslehrer

Die zwei Vertrauenslehrer/innen sind Vermittler zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrerschaft. Einer der beiden Vertrauenslehrer/innen sollte vorwiegend für die Grundschule, der/die andere vorwiegend für die Sekundarstufe zuständig sein. Sie sollen das Vertrauen der Schüler genießen und sich bemühen, beiden Seiten gerecht zu werden. Sie nehmen an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Vertrauenslehrer/innen werden zu Beginn des Schuljahres bis zur Neuwahl im kommenden Schuljahr von den Klassensprechern aus einer Vorschlagsliste gewählt. Sie können von der Klassensprecher-Versammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Wird ihr Amt vakant, erfolgt eine Neuwahl.

6. Die Klassensprecher-Versammlung

Beschließendes Organ der SMV ist die Klassensprecherversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den beiden Schülersprecher/innen, den Klassensprecher/innen und ihren Vertretern. Sie diskutiert Vorschläge von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften. Zumindest eine/r der Vertrauenslehrkräfte nimmt an der Sitzung teil.

7. Die Sitzungen der Klassensprecher-Versammlungen

Die Sitzungen finden in der Regel in der Unterrichtszeit statt. Die Versammlungen werden im Einvernehmen mit den Vertrauenslehrer/innen einberufen. Sie informieren das Kollegium durch Bekanntgabe am Mitteilungsbrett. Die Genehmigung des Schulleiters ist einzuholen, wenn öfter als einmal im Monat eine Sitzung erforderlich ist. Sitzungen sollen regelmäßig einmal im Monat stattfinden.

Darüber hinaus tritt die Versammlung zusammen, wenn aktuelle Probleme es erfordern und zwar auf Antrag:

- a) der beiden Schülersprecher/innen
- b) von Klassensprecher/innen aus mindestens 3 Klassen
- c) der Mehrheit des Kollegiums
- d) dem Schulleiter.

Das Erscheinen aller Mitglieder ist Pflicht. Interessierte Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler können als Zuhörer teilnehmen, wenn sie eine Freistunde haben. Dem Schulleiter wird der Termin und die Tagesordnung der Klassensprecher-Versammlung spätestens zwei Tage vor der Sitzung mitgeteilt.

Die Sitzungen werden von den Schülersprecher/innen geleitet. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden spätestens 2 Schultage vorher bekanntgegeben. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll veröffentlicht. Die Protokolle werden den Verbindungslehrkräften und der Schulleitung zur Kenntnis vorgelegt.

Die Beschlüsse der Klassensprecher-Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Klassen vertreten sind.

Die Schülersprecher/innen sind dafür verantwortlich, dass Protokolle zur den Klassensprecher-Versammlungen verfasst und für alle Schüler/innen zugänglich aufbewahrt werden.

8. Bekanntmachungen, Publikationen

(1) Den Organen der SMV ist in angemessenem Umfang die Möglichkeit für ihre Bekanntmachungen an einem „Schwarzen Brett“ zu geben. Die Bekanntmachungen müssen sich an geltende Gesetze und die Schulordnung halten und dürfen die Erfüllung der Aufgaben der Schule nicht gefährden. Aushänge werden vor der Veröffentlichung von einer Vertrauenslehrkraft abgezeichnet.

(2) Die Schülerzeitung erscheint entsprechend der Schulordnung im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Gleiches gilt ggf. für die Inhalte einer Schüler-Hompage.

9. Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte der SMV im Schulgebäude bzw. auf dem Gelände der Schule erfolgen im Einvernehmen mit der Schulleitung oder mit den Vertrauenslehrkräften. Damit sind sie Schulveranstaltungen. Die Aufsicht wird von einer Vertrauenslehrkraft oder einer anderen vom Schulleiter beauftragten Person ausgeübt.

(2) Sonstige Veranstaltungen der SMV (auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes) sind Schulveranstaltungen, wenn:

- a) Inhalt und Ziel der Veranstaltung nicht gegen bestehende rechtliche und schulische Regelungen verstoßen,
- b) die Veranstaltung nicht mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist,
- c) eine Behinderung der Aufgaben der Schule nicht erfolgt,
- d) für hinreichende Aufsicht gesorgt ist.

Diese Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

10. Teilnahme und Mitwirkung an Konferenzen

(1) Der Schulsprecher und sein Vertreter nehmen auf Einladung des Schulleiters beratend an Konferenzen teil, soweit Tagesordnungspunkte die SMV direkt betreffen. Sie erhalten die Einladung zur Konferenz mit den Tagesordnungspunkten zum gleichen Zeitpunkt wie alle anderen Teilnehmer der Konferenz. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen der Konferenz verpflichtet.

(2) Die Schülersprecher bringen im Einvernehmen mit der Schulleitung Wünsche und Anregungen der Klassensprecher-Versammlung als Tagesordnungspunkte für die Gesamtkonferenz ein.

11. Tätigkeit in der SMV

Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SMV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schüler ist ihre Tätigkeit in der SMV im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form ohne Wertung zu bescheinigen.

12. Ordnungsänderungen

Die Klassensprecherversammlung kann Änderungen dieser Ordnung mit einer 2/3 Mehrheit beschließen und diese über die Schulleitung der Gesamtlehrerkonferenz zur Genehmigung vorlegen.

Anlagen: (werden bis Juni 2012 von den Vertretern der SMV erarbeitet)

1. Aufgabenbeschreibung bzw. Merkblatt für die Klassensprecher
2. Aufgabenbeschreibung bzw. Merkblatt für die Schülersprecher
3. Aufgabenbeschreibung bzw. Merkblatt für die Vertrauenslehrkräfte